

**Verordnung
der Stadt Regen
über das Pichelsteinerfest (Festverordnung)
vom 04. Juli 2006**

Inhaltsübersicht:

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich
- § 2 Geltungsdauer und Betriebszeiten
- § 3 Verkehr auf dem Festplatz
- § 4 Verhalten auf dem Festplatz
- § 5 Feuersicherheit und Sauberkeit der Festbetriebe
- § 6 Höchstbesucherzahlen
- § 7 Anordnungen für den Einzelfall
- § 8 Jugendschutz
- § 9 Aufenthalt hinter Festplatz-betrieben und bei Wohnwagen
- § 10 Meldungen von Unfällen
- § 11 Zuwiderhandlungen
- § 12 Inkrafttreten

Die Stadt Regen erlässt aufgrund der Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, Art. 23. Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001, (GVBl. S. 140/141) folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

1. Diese Verordnung regelt das Pichelsteinerfest in der Stadt Regen auf dem Falter-Festplatz, dem Betriebsgelände der Brauerei Falter, einem Teil des Betriebsgeländes der Fa. Schiller, Am Sand und dem Tierzuchthallenparkplatz
2. Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist im beigefügten Plan, der Bestandteil der Verordnung ist, als Pichelsteinerfestplatz gekennzeichnet (gesamter rot umrandeter Bereich).

§ 2

Geltungsdauer und Betriebszeiten

1. Die Verordnung gilt für die gesamte Dauer des Pichelsteinerfestes bis zum darauffolgenden Tag 06.00 Uhr.
2. Gaststättenbetriebe dürfen mit dem Verkauf und Ausschank am Freitag ab 16.00 Uhr, an den übrigen Tagen ab 08.30 Uhr beginnen.
3. Aussteller, Schausteller- und Dienstleistungsgeschäfte dürfen mit dem Betrieb am Freitag ab 16.00 Uhr, an den übrigen Tagen ab 08.30 Uhr beginnen.
4. Betriebsschluss für sämtliche Schausteller- und Dienstleistungsbetriebe ist an Werk- und Sonntagen um 24.00 Uhr.
5. In den Festhallen ist der Ausschank um **23.45** Uhr einzustellen. Die Musik sowie Darbietungen, die ruhestörenden Lärm verursachen, sind um 23.45 Uhr einzustellen.
Für den Faltersaal und sonstige Gaststättenbetriebe auf dem Festgelände gelten die in der jeweiligen Gaststättenkonzession festgesetzten Betriebszeiten.
6. Die Stadt Regen ist berechtigt, die Betriebszeiten in besonderen Fällen abweichend von den Absätzen 2 bis 5 festzusetzen.
7. Von 01.30 Uhr bis 06.00 Uhr ist Unberechtigten der Aufenthalt auf dem Festplatz und dem Tierzuchthallenparkplatz untersagt.

geändert am
18.07.2013

§ 3

Verkehr auf dem Festplatz

1. Auf dem Festplatz ist der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art (auch das Radschieben und das Fahren von Skateboards, Inlineskatern und dgl.) sowie das Reiten verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Einsatz- und Wegerechtsfahrzeuge sowie für Krankenfahrstühle.
2. Fahrzeugen, die zur Belieferung der Festbetriebe erforderlich sind oder zur Durchführung besonderer Arbeiten oder Aufgaben benötigt werden, kann auf Antrag eine widerrufliche, nicht übertragbare Erlaubnis zum Befahren des Festplatzes und der Anlieferstraßen durch die Stadt Regen erteilt werden.
3. Der Aufenthalt der nach Abs. 2 mit einem Erlaubnisschein versehenen Fahrzeuge auf dem Festplatz und den Anlieferstraßen ist auf die zum Be- und Entladen oder die zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit zu beschränken. Fahrzeuge, die über diese Zeit hinaus abgestellt bleiben oder offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt werden, können auf Kosten und Gefahr des Halters abgeschleppt werden. Zudem kann der Erlaubnisschein eingezogen werden.

4. Verbotswidrig geparkte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters abgeschleppt werden.
5. Das Fahren auf dem Festplatz ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

§ 4

Verhalten auf dem Festplatz

1. Auf dem Festplatz hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Den Besuchern ist nicht erlaubt:
 - a) Gassprühdosen mit schädlichem Inhalt, ätzende oder färbende Substanzen oder Gegenstände mitzuführen, die als Hieb-, Stoß- und Stichwaffen verwendet werden können,
 - b) bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - c) große Hunde mit einer Schulterhöhe über 50 cm oder Kampfhunde mitzuführen, ausgenommen Blindenführhunde, Diensthunde von Behörden, Rettungshunde sowie Bewachungshunde für das Festgelände
 - d) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 - e) Schankgefäße außerhalb der Gaststättenbetriebe (konzessionierte Bereiche) mitzuführen.
3. Außerhalb der vom Veranstalter zugewiesenen Standflächen ist der Verkauf von Waren aller Art, die Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, das Aufsuchen von Bestellungen und die Veranstaltungen von Vergnügungen zur Vermeidung von Störungen des Besucherverkehrs verboten.

Dies gilt auch für nicht gewerbsmäßige Darbietungen von Schaustellungen, Musikaufführungen oder sonstige unterhaltende Vorstellungen.

4. Aussteller, Schausteller und Dienstleister haben den Anweisungen des verantwortlichen Platzwartes des Veranstalters Folge zu leisten.

Das Einschlagen von Bodenankern, Eisen, Stiften oder Ähnlichem ist ausdrücklich nur mit Erlaubnis des Platzwartes erlaubt. (Stromleitungen!!)

§ 5

Feuersicherheit

1. Feuerstellen in Festplatzbetrieben, insbesondere in Zeltgaststättenbetrieben und in der unmittelbaren Umgebung solcher Betriebe sind so zu errichten und durch feuerhemmende Materialien abzuschirmen, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann.
2. Das Wiederaufachen von Feuerstellen mittels Spiritus oder ähnlicher leicht brennbarer Flüssigkeiten ist untersagt.

§ 6

Höchstbesucherzahlen

Für alle Gaststättenbetriebe werden die höchstzulässigen Besucherzahlen festgesetzt.

Die Wirte und deren Stellvertreter haben darauf zu achten, dass die festgesetzte höchstzulässige Besucherzahl nicht überschritten wird und die Ein- und Ausgänge (auch Notausgänge) sowie die Gänge innerhalb der Gaststätten frei bleiben.

§ 7

Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Regen kann zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Eigentum und Besitz oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 8

Jugendschutz

Kindern ist die Anwesenheit auf dem Festplatz nach 20.00 Uhr, Jugendlichen bis 16 Jahre nach 22.00 Uhr, nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet. Im übrigen bleiben die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unberührt.

§ 9

Aufenthalt hinter Festplatzbetrieben und bei Wohnwagen

Unberechtigte dürfen sich nicht hinter Festplatzbetrieben und im Bereich der Wohnwagen aufhalten.

§ 10

Meldung von Unfällen

Jeder Unfall, der sich in einem Festplatzbetrieb ereignet, ist durch den Betriebsinhaber oder seinen Vertreter unverzüglich der Polizei zu melden.

§ 11

Zuwiderhandlungen

1. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 und Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - 1.1. die in § 2 Abs. 1 mit 6 festgesetzten Betriebszeiten nicht einhält,
 - 1.2. sich entgegen § 2 Abs. 7 zwischen 01.30 Uhr und 06.00 Uhr unberechtigterweise auf dem Festplatz aufhält,
 - 1.3. sich entgegen § 3 Abs. 1 und 2 mit einem Fahrzeug auf dem Festplatz aufhält,
 - 1.4. entgegen § 3 Abs. 3 ein Fahrzeug über die zum Auf- oder Abladen oder zur Durchführung der besonderen Arbeiten und Aufgaben erforderliche Zeit hinaus auf dem Festplatz- oder Anlieferstraßen abstellt oder ein Fahrzeug offensichtlich zu einem anderen als dem angegebenen Zweck benutzt,
 - 1.5. entgegen § 3 Abs. 4 Kraftfahrzeuge verbotswidrig parkt,
 - 1.6. entgegen § 3 Abs. 5 schneller als in Schrittgeschwindigkeit fährt,
 - 1.7. entgegen § 4 Abs. 1 auf dem Festplatz andere gefährdet oder schädigt oder den in § 4 Abs. 2 festgesetzten Bestimmungen über das Verhalten auf dem Festplatz zuwiderhandelt,
 - 1.8. sich entgegen § 4 Abs. 3 ohne erforderliche Zulassung gewerbsmäßig oder nicht gewerbsmäßig auf dem Festplatz betätigt,
 - 1.9. entgegen § 6 nicht für freie Ein- und Ausgänge, sowie für freie Gänge innerhalb der Gaststättenbetriebe Sorge trägt, oder zulässt, dass die Höchstbesucherzahl überschritten wird,
 - 1.10. sich entgegen § 9 unberechtigt hinter den Festplatzbetrieben oder im Bereich der Wohnwagen aufhält,
 - 1.11. die in § 10 vorgeschriebene Unfallanzeige nicht erstattet.
2. Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 2, Art. 23 Abs. 3 und Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 7 vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.
3. Nach Art. 38 Abs. 4 LStVG kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 3.1. Feuerstellen entgegen § 5 Abs. 1 nicht so errichtet und abschirmt, dass durch sie kein Brand verursacht werden kann,
- 3.2. entgegen § 5 Abs. 2 Feuerstellen mittels Spiritus oder sonstigen leicht brennbaren Flüssigkeiten wieder anfacht,
4. Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften, insbesondere § 41 Abs. 1 Nr. 13 Sprengstoffgesetz über den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen, § 55 Abs. 1 Nr. 25 Waffengesetz über den Gebrauch von Schusswaffen, § 53 Abs. 3 Nr. 5 i. V. m. § 39 Waffengesetz, der bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen verbietet, Art. 38 Abs. 4 LStVG i. V. m. §§ 18, 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (insbesondere gasgefüllte Ballone betreffend) bleiben unberührt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Regen, den 04. Juli 2006

STADT R E G E N

(Fritz)
1. Bürgermeister